

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der
Stadt Bad Laasphe

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S 448) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Zählergröße	Monatsgebühr in EURO		Jahresgebühr in EURO	
	netto	inkl. 7 % Umsatzsteuer	netto	inkl. 7 % Umsatzsteuer
Q3 = 4m ³	14,50	15,52	174,00	186,18
Q3 = 10m ³	21,80	23,33	261,60	279,91
Q3 = 16m ³	43,70	46,76	524,40	561,11
Q3 > 16m ³	145,00	155,15	1.740,00	1.861,80

Artikel II

Diese Satzung tritt am 26.01.2026 in Kraft

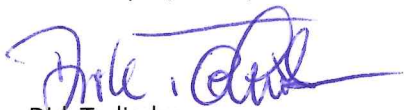
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige Ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 14. Januar 2026



Dirk Terlinden
Bürgermeister